

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie folgende Hinweise befolgen:

- Erfragen Sie Vor- und Zunamen Ihres/r direkten Vorgesetzten.
- Lassen Sie sich immer vor Ort über sichere Arbeitsweisen und die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz und im Betrieb einweisen.
- Dazu gehört auch die Kenntnis über die erste Hilfe, Feuerlöscheinrichtungen und Notausgänge.
- Verwenden Sie immer die zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung.
- Bemühen Sie sich stets um die richtigen, einwandfreien Werkzeuge und Arbeitshilfen. Verwenden Sie diese nur bestimmungsgemäß.
- Führen Sie bitte die von Ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, fachgerecht und sicher aus.
- Sie wurden von unserem Kunden für die im Einsatzauftrag bezeichnete Tätigkeit bestellt. Sofern Sie an andere Arbeitsplätze versetzt bzw. mit abweichenden Tätigkeiten betraut werden, informieren Sie bitte immer Ihre/n Ansprechpartner bei KLARO.
- Betrachten Sie Ihren Arbeitsplatz mit kritischen Augen. Informieren Sie Ihre/n Disponenten/in unverzüglich über sicherheitstechnische Mängel und den Bedarf an zusätzlicher Schutzausrüstung, ebenso bei Anweisungen, die für Sie oder andere eine Gefahr darstellen könnten.
- Halten Sie sich an die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- Die Arbeit unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln ist sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Kollegen, untersagt. Verstöße führen zwangsläufig zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

Als Mitarbeiter der **KLARO Service GmbH** sind Sie bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert. Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie die Verpflichtung zur Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) und das Tragen der erhaltenen Persönlichen Schutzausrüstung als Verpflichtung annehmen.

Verletzungen aus Arbeits- und Wegeunfällen melden Sie bitte umgehend dem zuständigen Mitarbeiter Ihrer Einsatzfirma und Ihrem **KLARO Service** Ansprechpartner. Sollten Sie selbständig nach einem Arbeits- oder Wegeunfall zum Arzt gehen, müssen Sie gemäß § 14 GBV A 5 einen Durchgangsarzt aufsuchen.

-Wer leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstößt, verliert seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.-